

Amtsblatt für das Vermessungswesen

Herausgegeben vom BEV - Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen

Jahrgang 2016

Wien, 1. Juni 2016

Stück 2

4497. Mitteilung

Übersicht: Änderung von Katastralgemeinden

4498. - 4509. Verordnung

Änderung von Katastralgemeinden

4510. Mitteilung

Übersicht: Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen

4511. - 4519 Verordnung

Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen

4520. Mitteilung

Zeitskala

4521. - 4522 Druckfehlerberichtigungen

4497. Mitteilung

Übersicht der Änderung und Benennung von Katastralgemeinden gem. § 7 Vermessungsgesetz in dieser Ausgabe des Amtsblattes für das Vermessungswesen

V	Katastralgemeinde	Gemeinde	Verw./polit. Bez./Mag.	VA	BL
4498	Seebach	Stadt Villach	Stadt Villach	Villach	K
4498	St. Ruprecht	Stadt Villach	Stadt Villach	Villach	K
4499	Ehrental	Stadt Klagenfurt	Stadt Klagenfurt	Klagenfurt	K
4499	Waltendorf	Stadt Klagenfurt	Stadt Klagenfurt	Klagenfurt	K
4500	Gurk	MG Gurk	St.Veit an der Glan	Klagenfurt	K
4500	Straßburg Land	StG Straßburg	St.Veit an der Glan	Klagenfurt	K
4500	Pisweg	MG Gurk	St.Veit an der Glan	Klagenfurt	K
4501	Aigen	StG Kirchschatlag in der buckligen Welt	Wr. Neustadt	Wr. Neustadt	NÖ
4501	Kirchschatlag	StG Kirchschatlag in der buckligen Welt	Wr. Neustadt	Wr. Neustadt	NÖ
4502	St. Pölten	Stadt St. Pölten	Stadt St. Pölten	St. Pölten	NÖ
4502	Spratzern	Stadt St. Pölten	Stadt St. Pölten	St. Pölten	NÖ
4503	Aigen	StG Kirchschatlag in der buckligen Welt	Wr. Neustadt	Wr. Neustadt	NÖ
4503	Kirchschatlag	StG Kirchschatlag in der buckligen Welt	Wr. Neustadt	Wr. Neustadt	NÖ
4504	Aigen	StG Kirchschatlag in der buckligen Welt	Wr. Neustadt	Wr. Neustadt	NÖ
4504	Stang	StG Kirchschatlag in der buckligen Welt	Wr. Neustadt	Wr. Neustadt	NÖ
4505	Frohsdorf	MG Lanzenkirchen	Wr. Neustadt	Wr. Neustadt	NÖ
4505	Kleinwolkersdorf	MG Lanzenkirchen	Wr. Neustadt	Wr. Neustadt	NÖ
4506	Toberstetten	MG Neuhofen an der Ybbs	Amstetten	Amstetten	NÖ
4506	St. Leonhard am Walde	Stadt Waidhofen an der Ybbs	Waidhofen an der Ybbs	Amstetten	NÖ
4507	Altendorf	OG St. Roman	Schärding	Ried im Innkreis OÖ	
4507	Aschenberg	OG St. Roman	Schärding	Ried im Innkreis OÖ	
4508	Karlsdorf	MG Kalsdorf bei Graz	Graz-Umgebung	Graz	ST
4508	Lebern	MG Feldkirchen bei Graz	Graz-Umgebung	Graz	ST
4508	Thalerhof	MG Kalsdorf bei Graz	Graz-Umgebung	Graz	ST
4508	Wagnitz	MG Feldkirchen bei Graz	Graz-Umgebung	Graz	ST
4509	Kitzbühel Land	StG Kitzbühel	Kitzbühel	Kufstein	T
4509	Kitzbühel Stadt	StG Kitzbühel	Kitzbühel	Kufstein	T

OG, MG, StG: Orts-, Markt-, Stadtgemeinde

Verw./polit. Bez./Mag.: Verwaltungs-, politischer Bezirk, Magistrat

VA: Vermessungsamt

BL: Bundesland

4498. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 31. März 2016 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Seebach und St. Ruprecht.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Graz verordnet:

§ 1

(1) Die Katastralgemeinden Seebach (Nr. 75446) und St. Ruprecht (Nr. 75442), beide Stadt mit eigenem Statut Villach, Gerichts- und politischer Bezirk Villach, werden zur Erhaltung der topographischen Abgrenzung sowie im Interesse der Verwaltungvereinfachung derart geändert, dass die Grundstücke 1105/3, 1118/5, 469, .60, .61 und .227 der KG Seebach von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG St. Ruprecht eingegliedert werden.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Villach aufliegenden technischen Unterlagen, GFN 1480/2015/75, einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 31. März 2016

Der Leiter des BEV:

Dipl.-Ing. Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 1563/2016-728

4499. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 31. März 2016 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Ehrental und Waltendorf.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Graz verordnet:

§ 1

(1) Die Katastralgemeinden Ehrental (Nr. 72106) und Waltendorf (Nr. 72196), beide Stadt mit eigenem

Statut Klagenfurt am Wörthersee, Gerichts- und politischer Bezirk Klagenfurt, werden zur Erhaltung der topographischen Abgrenzung sowie im Interesse der Verwaltungsvereinfachung derart geändert, dass die Grundstücke 529/10, 835/4, 837/4 und 837/3 der KG Ehrental von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Waltendorf eingegliedert werden.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Klagenfurt aufliegenden technischen Unterlagen, GFN 198/2016/72, einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 31. März 2016

Der Leiter des BEV:

Dipl.-Ing. Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 1824/2016-728

4500. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 31. März 2016 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Gurk, Straßburg Land und Pisweg.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Graz verordnet:

§ 1

(1) Die Katastralgemeinden Gurk (Nr. 74406, Markt-gemeinde Gurk) und Straßburg Land (Nr. 74410, Stadt-gemeinde Straßburg), beide Gerichts- und Verwaltungsbezirk Sankt Veit an der Glan, werden entsprechend der Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 10. November 2015, LGBl. Nr. 62/2015, derart geändert, dass die Grundstücke 158, .62/1 und 1375 der KG Gurk von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Straßburg Land eingegliedert werden.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Klagen-

furt aufliegenden technischen Unterlagen, GFN 440/2016/72, einzusehen.

§ 2

(1) Die Katastralgemeinden Straßburg Land (Nr. 74410, Stadtgemeinde Straßburg) und Pisweg (Nr. 74408, Marktgemeinde Gurk), beide Gerichts- und Verwaltungsbezirk Sankt Veit an der Glan, werden entsprechend der Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 10. November 2015, LGBl. Nr. 62/2015, derart geändert, dass das Grundstück 5867 der KG Straßburg Land von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Pisweg eingegliedert wird.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Klagenfurt aufliegenden technischen Unterlagen, GFN 439/2016/72, einzusehen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 31. März 2016

Der Leiter des BEV:

Dipl.-Ing. Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 2021/2016-728

4501. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 6. April 2016 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Aigen und Kirchschatz.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien verordnet:

§ 1

(1) Die Katastralgemeinden Aigen (Nr. 23201) und Kirchschatz (Nr. 23205), beide Stadtgemeinde Kirchschatz in der Buckligen Welt, Gerichts- und politischer Bezirk Wiener Neustadt, werden zur Erhaltung der topographischen Abgrenzung sowie im Interesse der Verwaltungsvereinfachung derart geändert, dass das Grundstück 110/2 der KG Aigen von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Kirchschatz eingegliedert wird.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Wr. Neustadt aufliegenden technischen Unterlagen, GFN 1223/2015/23, einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 6. April 2016

Der Leiter des BEV:

Dipl.-Ing. Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 1553/2016-728

4502. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 6. April 2016 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden St. Pölten und Spratzern.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien verordnet:

§ 1

(1) Die Katastralgemeinden St. Pölten (Nr. 19544) und Spratzern (Nr. 19580), beide Stadt mit eigenem Statut St. Pölten, Gerichts- und politischer Bezirk St. Pölten, werden zur Erhaltung der topographischen Abgrenzung sowie im Interesse der Verwaltungsvereinfachung derart geändert, dass das Grundstück 281/87 der KG St. Pölten von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Spratzern eingegliedert wird.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt St. Pölten aufliegenden technischen Unterlagen, GFN 351/2016/19, einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 6. April 2016

Der Leiter des BEV:

Dipl.-Ing. Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 1560/2016-728

4503. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 6. April 2016 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Aigen und Kirchsschlag.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien verordnet:

§ 1

(1) Die Katastralgemeinden Aigen (Nr. 23201) und Kirchsschlag (Nr. 23205), beide Stadtgemeinde Kirchsschlag in der Buckligen Welt, Gerichts- und politischer Bezirk Wr. Neustadt, werden zur Erhaltung der topographischen Abgrenzung sowie im Interesse der Verwaltungsvereinfachung derart geändert, dass die Grundstücke 217/3, 218/4, 218/5, 218/6, 218/9, 218/10 und 218/20 der KG Kirchsschlag von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Aigen eingegliedert werden.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Wr. Neustadt aufliegenden technischen Unterlagen, GFN 1224/2015/23, einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 6. April 2016

Der Leiter des BEV:

Dipl.-Ing. Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 1693/2016-728

4504. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 6. April 2016 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Aigen und Stang.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien verordnet:

§ 1

(1) Die Katastralgemeinden Aigen (Nr. 23201) und Stang (Nr. 23210), beide Stadtgemeinde Kirchsschlag in der Buckligen Welt, Gerichts- und politischer Bezirk Wiener Neustadt, werden zur Erhaltung der topographischen Abgrenzung sowie im Interesse der Verwaltungsvereinfachung derart geändert, dass die Grundstücke 1043/1, 1043/2, 1043/3, 1043/4, 1043/5, 1174/4 und 1174/5 der KG Aigen von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Stang eingegliedert, sowie das Grundstück 97/5 der KG Stang von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Aigen eingegliedert, werden.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Wr. Neustadt aufliegenden technischen Unterlagen, GFN 1225 und 1226/2015/23, einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 6. April 2016

Der Leiter des BEV:

Dipl.-Ing. Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 1694/2016-728

4505. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 6. April 2016 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Frohsdorf und Kleinwolkersdorf.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien verordnet:

§ 1

(1) Die Katastralgemeinden Frohsdorf (Nr. 23409) und Kleinwolkersdorf (Nr. 23416), beide Marktgemeinde Lanzenkirchen, Gerichts- und politischer Bezirk Wiener Neustadt, werden zur Erhaltung der topographischen Abgrenzung sowie im Interesse der

Verwaltungsvereinfachung derart geändert, dass die Grundstücke 560/5, 527/12 und 572/31 der KG Frohsdorf von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Kleinwolkersdorf eingegliedert, sowie die Grundstücke 74/2, 74/3 und 74/4 der KG Kleinwolkersdorf von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Frohsdorf eingegliedert, werden.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Wr. Neustadt aufliegenden technischen Unterlagen, GFN 1336 und 1337/2015/23, einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 6. April 2016

Der Leiter des BEV:

Dipl.-Ing. Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 1696/2016-728

4506. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 13. Mai 2016 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Toberstetten und St. Leonhard am Walde.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien verordnet:

§ 1

(1) Die Katastralgemeinden Toberstetten (Nr. 03040, Marktgemeinde Neuhofen an der Ybbs, Verwaltungsbezirk Amstetten) und St. Leonhard am Walde (Nr. 03327, Stadt mit eigenem Statut Waidhofen an der Ybbs, Verwaltungsbezirk Waidhofen an der Ybbs), beide Gerichtsbezirk Amstetten, werden entsprechend der Verordnung der Niederösterreichischen Landesregierung vom 23. April 2015, LGBl. Nr. 41/2015, derart geändert, dass das Grundstück 6387 der KG Toberstetten von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG St. Leonhard am Walde eingegliedert wird.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Amstetten aufliegenden technischen Unterlagen, GFN 964/2016/03, einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 13. Mai 2016

Der Leiter des BEV:

Dipl.-Ing. Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 2351/2015-728

4507. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 18. April 2016 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Altendorf und Aschenberg.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Linz verordnet:

§ 1

(1) Die Katastralgemeinden Altendorf (Nr. 48001) und Aschenberg (Nr. 48002), beide Ortsgemeinde St. Roman, Gerichts- und politischer Bezirk Schärding, werden zur Erhaltung der topographischen Abgrenzung sowie im Interesse der Verwaltungsvereinfachung derart geändert, dass die Grundstücke .43/1, .43/2, .43/3, .44, 1168/3, 1168/4, 1172/2, 1261/2, 1276/2, 1278/2, 1280, 1281, 1284/2, 1315, 1316/5, 1331, 1332, 1420/2, 1422, 1425/2, 1426/1 und 1463 der KG Altendorf von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Aschenberg eingegliedert, sowie die Grundstücke 1, 2, 3, 4/2, 6/2, 7, 8, 9/2, 10/2, 11/1, 14/2, 16/1, 17/2, 20/2, 21/2, 22/2, 39/2, 40/2, 41/1, 42/1, 43, 44, 46/2, 55, 56, 57, 58, 59/2, 66, 67, 68, 69, 80/2, 81, 83/3, 86/2, 372/2, 373/2, 375/2, 376/2, 380/2, 388/2, 389/2 und 2469/1 der KG Aschenberg von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Altendorf eingegliedert, werden.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Ried im Innkreis aufliegenden technischen Unterlagen, GFN 2477 und 2478/2015/46, einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 18. April 2016

Der Leiter des BEV:

Dipl.-Ing. Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 2396/2016-728

4508. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 18. April 2016 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Kalsdorf, Lebern, Thalerhof und Wagnitz.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Graz verordnet:

§ 1

(1) Die Katastralgemeinden Thalerhof (Nr. 63286, Marktgemeinde Kalsdorf bei Graz) und Lebern (Nr. 63248, Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz), beide Gerichtsbezirk Graz-Ost und Verwaltungsbezirk Graz-Umgebung, werden entsprechend der Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 29.12. 2015, LGBl. Nr. 140/2015, derart geändert, dass die Grundstücke 5/1 und 5/2 der KG Thalerhof von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Lebern eingegliedert, sowie die Grundstücke 477/2 und 840/1 der KG Lebern von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Thalerhof eingegliedert werden.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Graz aufliegenden technischen Unterlagen, GFN 3184/2015/63 und 3190/2015/63, einzusehen.

§ 2

(1) Die Katastralgemeinden Thalerhof (Nr. 63286, Marktgemeinde Kalsdorf bei Graz) und Wagnitz (Nr. 63290, Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz), beide Gerichtsbezirk Graz-Ost und Verwaltungsbezirk Graz-Umgebung, werden entsprechend der Kundmachung der Steiermärkischen Landesregie-

rung vom 29.12. 2015, LGBl. Nr. 140/2015, derart geändert, dass die Grundstücke 1/1, 192/4, 214/10, 280/2, 280/3, 280/4, 281/1, 297/2, 298/1, 317, 318, 333/2, 385/1, 392/2, 398/2, 399, 419/2 und 433/1 der KG Thalerhof von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Wagnitz eingegliedert, sowie die Grundstücke 14/2, 15, 16/1, 16/2, 16/3, 16/4, 16/5, 16/6, 16/8, 16/9, 16/10, 16/11, 16/12, 17/1, 22/3, 22/4 und 22/5 der KG Wagnitz von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Thalerhof eingegliedert werden.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Graz aufliegenden technischen Unterlagen, GFN 3186/2015/63 und 3188/2015/63, einzusehen.

§ 3

(1) Die Katastralgemeinden Kalsdorf (Nr. 63240, Marktgemeinde Kalsdorf bei Graz) und Wagnitz (Nr. 63290, Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz), beide Gerichtsbezirk Graz-Ost und Verwaltungsbezirk Graz-Umgebung, werden entsprechend der Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 29.12. 2015, LGBl. Nr. 140/2015, derart geändert, dass das Grundstück 1207/3 der KG Kalsdorf von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Wagnitz eingegliedert wird.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Graz aufliegenden technischen Unterlagen, GFN 3187/2015/63, einzusehen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 18. April 2016

Der Leiter des BEV:

Dipl.-Ing. Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 1865/2016-728

4509. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 31. März 2016 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Kitzbühel Land und Kitzbühel Stadt.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird im Ein-

vernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Innsbruck verordnet:

§ 1

(1) Die Katastralgemeinden Kitzbühel Land (Nr. 82107) und Kitzbühel Stadt (Nr. 82108), beide Stadtgemeinde Kitzbühel, Gerichts- und politischer Bezirk Kitzbühel, werden zur Erhaltung der topographischen Abgrenzung sowie im Interesse der Verwaltungsvereinfachung derart geändert, dass das Grundstück 3105/2 der KG Kitzbühel Land von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Kitzbühel Stadt eingegliedert, sowie das Grundstück 2/3 der KG Kitzbühel Stadt von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Kitzbühel Land eingegliedert, werden.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Kufstein –

Dienststelle Kitzbühel aufliegenden technischen Unterlagen, GFN 3110 und 3111/2015/83, einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 31. März 2016

Der Leiter des BEV:

Dipl.-Ing. Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 1502/2016-728

4510 Mitteilung Übersicht der von einer Verordnung gem. § 13 (4) VermG betroffenen Katastralgemeinden in dieser Ausgabe des Amtsblattes für das Vermessungswesen

<i>V</i>	<i>Katastralgemeinde</i>	<i>Vermessungsamt</i>	<i>Bundesland</i>
4511	Helfenberg	Rohrbach	OÖ
4512	Kleinzell	Rohrbach	OÖ
4513	St. Stefan am Walde	Rohrbach	OÖ
4514	Schöneegg	Rohrbach	OÖ
4515	Spanfeld	Rohrbach	OÖ
4516	Afiesl	Rohrbach	OÖ
4517	Oberkappel	Rohrbach	OÖ
4518	Weberschlag	Rohrbach	OÖ
4519	Allersdorf	Rohrbach	OÖ

4511 Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 11. März 2016 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Helfenberg, Nr. 47308.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 129/13, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in der Katastralgemeinde Helfenberg, Nr. 47308, wurden die Koordinaten der Festpunkte neu bestimmt.

(2) Die von den Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des

Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Rohrbach während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 11. März 2016

Der Leiter des BEV:

Dipl.-Ing. Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 1128/2016-302

4512 Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 11. März 2016 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Kleinzell, Nr. 47210.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 129/13, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in der Katastralgemeinde Kleinzell, Nr. 47210, wurden die Koordinaten der Festpunkte neu bestimmt.

(2) Die von den Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Rohrbach während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 11. März 2016

Der Leiter des BEV:

Dipl.-Ing. Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 1129/2016-302

4513 Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 11. März 2016 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde St. Stefan am Walde, Nr. 47322.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch

das BGBl. I Nr. 129/13, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in der Katastralgemeinde St. Stefan am Walde, Nr. 47322, wurden die Koordinaten der Festpunkte neu bestimmt.

(2) Die von den Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Rohrbach während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 11. März 2016

Der Leiter des BEV:

Dipl.-Ing. Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 1291/2016-302

4514 Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 11. März 2016 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Schöneegg, Nr. 47325.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 129/13, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in der Katastralgemeinde Schö-

negg, Nr. 47325, wurden die Koordinaten der Festpunkte neu bestimmt.

(2) Die von den Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Rohrbach während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 11. März 2016

Der Leiter des BEV:

Dipl.-Ing. Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 1292/2016-302

4515 Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 11. März 2016 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Spanfeld, Nr. 47326.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (Ver-mG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 129/13, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in der Katastralgemeinde Spanfeld, Nr. 47326, wurden die Koordinaten der Festpunkte neu bestimmt.

(2) Die von den Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Rohrbach während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 11. März 2016

Der Leiter des BEV:

Dipl.-Ing. Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 1293/2016-302

4516 Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 11. März 2016 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Afiesl, Nr. 47301.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (Ver-mG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 129/13, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in der Katastralgemeinde Afiesl, Nr. 47301, wurden die Koordinaten der Festpunkte neu bestimmt.

(2) Die von den Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Rohrbach während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 11. März 2016

Der Leiter des BEV:

Dipl.-Ing. Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 5840/2015-302

4517. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 11. März 2016 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Oberkappel, Nr. 47108.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 129/13, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in der Katastralgemeinde Oberkappel, Nr. 47108, wurden die Koordinaten der Festpunkte neu bestimmt.

(2) Die von den Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Rohrbach während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 11. März 2016

Der Leiter des BEV:

Dipl.-Ing. Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 6035/2015-302

4518. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 11. März 2016 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Weberschlag, Nr. 47113.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 129/13, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in der Katastralgemeinde Weberschlag, Nr. 47113, wurden die Koordinaten der Festpunkte neu bestimmt.

(2) Die von den Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Rohrbach während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 11. März 2016

Der Leiter des BEV:

Dipl.-Ing. Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 6043/2015-302

4519. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 13. Mai 2016 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Allersdorf, Nr. 47201.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 129/13, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des

Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in der Katastralgemeinde Allersdorf wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt: Alle Einschaltpunkte der Katastralgemeinde Allersdorf.

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Ge-

ocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Rohrbach während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 13. Mai 2016

Der Leiter des BEV:

Dipl.-Ing. Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 1785/2016-302

Erläuterung:

Die in den obigen Verordnungen angeordneten Änderungen sind die Folge einer Neubestimmung (bzw. Neurechnung) der Koordinaten der Festpunkte.

Die Änderung der Koordinaten der Festpunkte erfordert auch eine Neurechnung und Änderung aller von diesen Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke sowie der Geocodierungen der Adressen. Dies ist eine rein technische Maßnahme.

Eine Änderung der Grenzpunkte der Grundstücke in der Natur und somit auch der Grenzen der Grundstücke bzw. der räumlichen Referenz der Adressen in der Natur ist damit nicht verbunden.

Nach Inkrafttreten der Verordnung ist die bevorstehende Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte gemäß § 13 Abs. 5 VermG in der Grundstücksdatenbank anzumerken. Nach erfolgter Änderung der einzelnen Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke sowie der Geocodierungen der Adressen in der Grundstücksdatenbank wird die Anmerkung gelöscht.

4520. Verlautbarung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen über die Zeitskala UT1

Auf Grund des §1 Abs.5 der „Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen über die Darstellungsverfahren der gesetzlichen Maßeinheiten für die Zeit und Frequenz“, Amtsblatt für das Eichwesen Nr. 3-4/2008, werden zur Darstellung der Einfach Korrigierten Weltzeit UT1 die folgenden Bulletins des International Earth Rotation Service (IERS), Paris, verlautbart:

Einzusehen über den Link: <http://hpiers.obspm.fr/eop-pc/>

4521 Mitteilung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen über die Berichtigung eines Druckfehlers:

Im Amtsblatt für das Vermessungswesen, Jahrgang 2015, Stück 5, Verordnung Nr. 4459, vom 6. November 2015, ist der § 1, durch folgenden Paragraphen zu ersetzen:

§1

(1) Die Katastralgemeinden Pogendorf (Nr. 47319, Marktgemeinde Sarleinsbach) und Stratberg (Nr. 47331, Marktgemeinde Kollerschlag), beide Gerichts- und Verwaltungsbezirk Rohrbach, werden entsprechend der Verordnung der Oberösterreichischen Landesregierung vom 31. August 2015, LGBl. Nr. 118/2015, derart geändert, dass die Grundstücke 4678, 4679 und 5786/3 der KG Pogendorf von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Stratberg eingegliedert werden.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Rohrbach aufliegenden technischen Unterlagen, GZ A 684/2011, einzusehen.

4522 Mitteilung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen über die Berichtigung eines Druckfehlers:

Im Amtsblatt für das Vermessungswesen, Jahrgang 2016, Stück 1, Verordnung Nr. 4483, vom 1. März 2016, ist der § 1, durch folgenden Paragraphen zu ersetzen:

§ 1

(1) Die Katastralgemeinden Axbach (Nr. 62103, Marktgemeinde Paldau) und Sankt Stefan im Rosental (Nr. 62320, Marktgemeinde Sankt Stefan im Rosental), beide Gerichtsbezirk Feldbach und Verwaltungsbezirk Südoststeiermark, werden entsprechend der Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 30. November 2015, LGBl. Nr. 112/2015, derart geändert, dass das Grundstück 410/2 der KG Sankt Stefan im Rosental von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Axbach eingegliedert wird.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Feldbach aufliegenden technischen Unterlagen, GFN 1520/2015/62, einzusehen.

Amtsblatt für das Vermessungswesen

Medieninhaber, Hersteller u. Herausgeber:

BEV - Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen

Schiffamtsgasse 1 - 3, 1020 Wien

Tel.: +43 1 21110-2607

E-Mail: recht-verwaltung@bev.gv.at

Die aktuellen Ausgaben können kostenfrei heruntergeladen werden.